

6. Juli 2003/UK

Infobrief 02/01

Schadensersatz für Fehlüberweisung

Sachverhalt

Eine Kundin hatte bei der Commerzbank einen Sparbrief. Nach dessen Fälligkeit wurde der Betrag von 10.000,- DM aus Versehen zunächst gar nicht und nach einigen Beschwerden der Kundin erst mit 1 ½ Monaten Verspätung auf das Konto der Kundin überwiesen. Die Kundin war in der Zwischenzeit gezwungen, mit einem Überziehungskredit ihren Liquiditätsbedarf auszugleichen.

Die Bank hat sich zwar für diese Fehlüberweisung entschuldigt und nach einigem Zögern auch die Überziehungszinsen erstattet. Die weiteren Schadensposten der Kundin, nämlich 100,- DM für die Kosten einer Anfahrt zur Bank, um ihrer Überweisungsforderung Nachdruck zu verleihen und pauschalierte Kosten für „Telefon, Verpflegung und Haushaltsausfall u.s.w.“ von 200,- DM zu ersetzen sah sich die Bank außerstande.

Stellungnahme

Bei Fehlern in der Überweisung trotz korrekten Überweisungsauftrages muss die Bank dem Auftraggeber und Kontoinhaber den Betrag verschuldensunabhängig erstatten (§§ 667, 675 BGB).

Zusätzlich kann der Auftraggeber jedoch seinen *weitergehenden Schaden* nach den Grundsätzen der positiven Forderungsverletzung verlangen. Wenn also die Bank schuldhaft (fahrlässig) nicht auftragsgemäß überwiesen hat, ist sie dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet.

Der Schadensersatz umfasst dabei alle adäquat verursachten Schäden soweit sie vom Schutzzweck der verletzten Pflicht umfasst sind.

Im vorliegenden Fall hatte die Bank gegenüber der auftraggebenden Kundin die Pflicht, nach Fälligkeit die Summe auf ihr Konto umgehend zu überweisen. Dies geschah erst nach mehrfacher Reklamation der Kundin mit 1 ½ Monaten Verspätung. Da offenbar mit Telefonaten keine – wie notwendig – umgehende Reaktion der Bank erfolgte, erscheinen damit nicht nur die Zinskosten, sondern auch die Kosten der Fahrt zum persönlichen Gespräch nicht willkürlich von der Kundin verursacht. Sie hat damit nicht gegen eine Schadensminderungspflicht verstoßen. Bezüglich der übrigen

von der Kundin in Rechnung gestellten pauschalierten Kosten dürften nicht alle im einzelnen ohne weiteres erstattungsfähig sein, wie etwa „Haushaltsausfall“ oder „Verpflegung“. Auf der anderen Seite sind nicht allein für die notwendigen Telefongespräche Kosten entstanden, sondern es muss auch berücksichtigt werden, dass die Kundin nicht nur die Überziehungszinsen erstattet verlangen kann, sondern auch noch – was bislang nicht in Rechnung gestellt wurde – den mit z.B. mit Tagesgeld auf die Summe von 10.000,- DM in 1 ½ Monaten zu erzielenden Anlagezins.

Insgesamt wäre damit in diesem Fall die Bank, die einer Kundin eine nicht unerhebliche Summe aufgrund eigenen und eingestandenen Verschuldens zu spät überwies, gut beraten die von der Kundin geforderte Summe von insgesamt 300,- DM ohne weiteren Rechtsstreit zu erstatten.